

# Beschluss Gemeinderat 16.11.2020

Zunächst wird folgender Antrag von StR Fuhrmann bei **7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung** mehrheitlich abgelehnt:

Eine Entscheidung zu einer Aufhebung der Satzung wird zunächst ausgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat die Auswirkungen einer Heilung durch Änderung zum klassischen Verfahren konkret aufzuzeigen.

Anschließend wird bei **einer Gegenstimme und 7 Enthaltungen** mehrheitlich folgender **Beschluss** gefasst:

- 1) Der Bericht der Verwaltung zum Sachstand wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ der Stadt Friedrichshafen:

## **Satzung**

### **zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

#### **„Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ der Stadt Friedrichshafen**

Aufgrund § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am **16.11.2020** folgende Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

##### **„Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“**

Die Satzung der Stadt Friedrichshafen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.10.2013 und öffentlich bekannt gemacht am 19.10.2013, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Friedrichshafen vom 12.09.2019 gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

3) Der Gemeinderat nimmt den erfolgten Zuwendungsverzicht und die damit verbundene Rückabwicklung der Städtebauförderungsmittel zur Kenntnis.